

> Städtisches Klinikum München

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Städtisches Klinikum München GmbH

Die Gesellschafterin der Städtisches Klinikum München GmbH (im Folgenden die „**Gesellschaft**“) hat am 24.01.2018 gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 4.2 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen:

§ 1

Verantwortung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers

1.1 Ordentliche und gewissenhafte Geschäftsführung

Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt einer / eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin / Geschäftsleiters nach den Vorschriften der Gesetze, dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, den Beschlüssen der Gesellschafterin, den Beschlüssen des Aufsichtsrats, dieser Geschäftsordnung und ihrer Anstellungsverträge. Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer sind verpflichtet, bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftsorganen und der Vertretung der Belegschaft der Gesellschaft zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

1.2 Berücksichtigung von Weisungen

Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer beachten bei der Führung der Geschäfte die Weisungen der Gesellschafterin und verantworten die zeitnahe Umsetzung der Weisungen im Rahmen des geltenden Rechts.

1.3 Kollegiale Zusammenarbeit und gegenseitige Information

Sofern mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer bestellt sind, hat jede / jeder Geschäftsführerin / Geschäftsführer unbeschadet ihrer / seiner eigenen Verantwortung für den ihr / ihm gegebenenfalls zugeordneten Geschäftsbereich im Rahmen der Gesamtverantwortung für

die Geschäftsführung der Gesellschaft mit den übrigen Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern kollegial zusammenzuarbeiten. Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer sind berechtigt und verpflichtet, sich gegenseitig und fortlaufend über wichtige Geschäftsvorgänge, Planungen, Entwicklungen und Maßnahmen ihres Geschäftsbereichs, insbesondere über besondere Risiken oder drohende Verluste, zu unterrichten. In Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung oder erheblicher Tragweite für die Gesellschaft haben sie die Gesamtgeschäftsführung zu konsultieren.

1.4 Interessenkonflikte

Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich selbst nutzen. Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer sind verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber der dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterin offenzulegen und die anderen Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer darüber zu informieren.

1.5 Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen

Jede/ jeder Geschäftsführerin / Geschäftsführer ist verpflichtet, Geschäftsbeziehungen zwischen ihr / ihm selbst, ihr / ihm nahestehenden Personen bzw. Gesellschaften, an denen sie / er selbst bzw. ihr / ihm nahestehende Personen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt ist bzw. sind, einerseits und der Gesellschaft andererseits unverzüglich gegenüber der Gesellschafterin offenzulegen und die anderen Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer darüber zu informieren. Als nahestehende Personen in diesem Sinne gelten insbesondere Ehepartnerinnen / Ehepartner / Lebensgefährtinnen / Lebensgefährten, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister sowie jeweils deren Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister und die mit der / dem Geschäftsführerin / Geschäftsführer oder einer ihr / ihm nahestehenden Person im selben Haushalt lebenden Personen. Die vorgenannten Geschäftsbeziehungen haben den jeweils geltenden rechtlichen und branchenüblichen Standards zu entsprechen.

1.6 Wettbewerbsverbot

Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer unterliegen während der Dauer ihres Anstellungsvertrages und ihrer Organstellung in der Gesellschaft einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

§ 2 Geschäftsverteilung

2.1 Geschäftsverteilungsplan

2.1.1 Die Aufgaben der Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer, die nicht nach dieser Geschäftsordnung der Gesamtgeschäftsführung vorbehalten sind, sind in folgende Geschäftsbereiche aufgeteilt:

- (a) Vorsitzende / Vorsitzender der Geschäftsführung und medizinische / medizinischer Geschäftsführerin / Geschäftsführer - im Folgenden Vorsitzende / Vorsitzender der Geschäftsführung genannt
- (b) Kaufmännische/r Geschäftsführerin / Geschäftsführer
- (c) Geschäftsführer/in und Arbeitsdirektorin / Arbeitsdirektor

2.1.2 Die Zuteilung der verschiedenen Aufgaben zu den einzelnen Geschäftsbereichen und die Zuweisung der Geschäftsbereiche an die einzelnen Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung und dem Geschäftsverteilungsplan in seiner jeweils gültigen Fassung. Die derzeit gültige Fassung des Geschäftsverteilungsplans liegt dieser Geschäftsordnung als **Anlage** bei.

2.1.3 Der Erlass, die Aufhebung und die grundsätzliche Änderung des Geschäftsverteilungsplans erfolgen ausschließlich durch Beschluss der Gesellschafterin. Erlass, Aufhebung und Änderungen des Geschäftsverteilungsplans werden den Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern jeweils unverzüglich durch Aushändigung einer Kopie des Gesellschafterbeschlusses sowie des Geschäftsverteilungsplans mitgeteilt. Die Aushändigung wird von der / dem Geschäftsführerin / Geschäftsführer schriftlich bestätigt.

2.1.4 Durch Entscheidung der / des Vorsitzenden der Geschäftsführung können einzelne Aufgaben abweichend von dem Geschäftsverteilungsplan einer / einem anderen Geschäftsführerin / Geschäftsführer oder der / dem Vorsitzenden der Geschäftsführung selbst übertragen werden. Diese Abweichungen und die Dauer ihrer Gültigkeit sind

schriftlich zu dokumentieren. Alle Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer und die Gesellschafterin sind unverzüglich über die Abweichung zu informieren. Die Abweichungen sind der Gesellschafterin zur Bestätigung vorzulegen.

2.1.5 Bestehen zwischen einzelnen Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche, so entscheidet hierüber die Gesellschafterin, sofern nicht Vorgaben nach dem MitbestG betroffen sind.

2.2 Verantwortung für einen Geschäftsbereich

2.2.1 In dem ihr / ihm gegebenenfalls zugewiesenen Geschäftsbereich handelt jede / jeder Geschäftsführerin / Geschäftsführer in eigener Verantwortung und ist vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Geschäftsordnung im Innenverhältnis allein geschäftsführungsbefugt. Sollte im Geschäftsverteilungsplan die Verantwortung für einen Geschäftsbereich auf die Gesamtgeschäftsführung zugeordnet werden, handeln die Geschäftsführer in Gesamtverantwortung.

2.2.2 Jede / jeder Geschäftsführerin / Geschäftsführer hat die Interessen seines Geschäftsbereichs stets dem Erfolg des Gesamtunternehmens unterzuordnen und sich mit der / dem Vorsitzenden der Geschäftsführung in regelmäßigen, mindestens vierwöchentlich stattfindenden Arbeitsgesprächen abzustimmen.

2.3 Regelungen und Maßnahmen anderer Geschäftsbereiche

2.3.1 Die Geschäftsbereichszuständigkeit einer / eines Geschäftsführerin / Geschäftsführers berührt die Gesamtverantwortung der Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer nicht. Unbeschadet ihrer Geschäftsbereichszuständigkeit werden alle Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer alle für die Lage und den Geschäftsverlauf der Gesellschaft entscheidenden Daten und Angelegenheiten laufend verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf die Wahrnehmung geschäftlicher Chancen, auf die Vornahme wünschenswerter Verbesserungen oder zweckmäßiger Änderungen durch Anrufung der Gesamtgeschäftsführung hinwirken zu können.

2.3.2 Jede / jeder Geschäftsführerin / Geschäftsführer ist verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Geschäftsbereich eine Beschlussfassung durch die Gesamtgeschäftsführung herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit der/m anderen Geschäftsführerin / Geschäftsführer behoben werden können.

In diesem Fall hat die Maßnahme jedenfalls bis zu einer Behebung der Bedenken bzw. zu einer Entscheidung der Gesamtgeschäftsführung zu unterbleiben.

2.4 Abstimmung mit anderen Geschäftsbereichen

Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich die / der Geschäftsführerin / Geschäftsführer zuvor mit den/dem anderen beteiligten Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern abstimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist eine Beschlussfassung der Gesamtgeschäftsführung herbeizuführen.

2.5 Vermeidung unmittelbarer schwerer Nachteile

Abweichend von § 2.3.2 und § 2.4 darf eine / ein Geschäftsführerin / Geschäftsführer Maßnahmen oder Geschäfte auch ohne vorherige Abstimmung mit anderen betroffenen Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern bzw. der Gesamtgeschäftsführung vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Eine hiernach zulässige Entscheidung darf nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung solcher Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über ein solches selbständiges Handeln sind die / der Vorsitzende der Geschäftsführung und die sonstigen Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung, zu unterrichten.

2.6 Rechte der / des Vorsitzenden der Geschäftsführung

2.6.1 Die / der Vorsitzende der Geschäftsführung hat das Recht, bei allen in einem Geschäftsbereich getroffenen Entscheidungen, eine Beschlussfassung der Gesamtgeschäftsführung herbeizuführen. In diesem Fall hat die Maßnahme jedenfalls bis zu einer Entscheidung der Gesamtgeschäftsführung zu unterbleiben. Weitere Rechte der / des Vorsitzenden der Geschäftsführung gemäß § 5.5.2 bleiben unberührt.

In Eilfällen oder in Fällen übergeordneter Bedeutung für die Gesellschaft hat die / der Vorsitzende der Geschäftsführung bis zur Herbeiführung einer Entscheidung der Gesamtgeschäftsführung ein Weisungsrecht.

2.6.2 Die Rechte der / des Vorsitzenden der Geschäftsführung gemäß § 2.6.1 gelten nicht in Bezug auf die im Geschäftsbereich der/des Ar-

beitsdirektorin / Arbeitsdirektors getroffenen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den mitbestimmungsrechtlichen Aufgaben der / des Arbeitsdirektorin / Arbeitsdirektors stehen.

2.7 Regelmäßiger Sachstandsbericht

Jede / jeder Geschäftsführerin / Geschäftsführer hat über den ihr / ihm zugewiesenen Geschäftsbereich mindestens einmal pro Woche einen Sachstandsbericht mündlich oder fernmündlich an die/den Vorsitzende/n der Geschäftsführung zu erstatten. Jeweils zum Monatsende hat jede / jeder Geschäftsführerin / Geschäftsführer zusätzlich einen schriftlichen Monatsbericht über wesentliche Geschäftsvorfälle des vergangenen Monats und künftige Geschäftsentwicklungen bei der / dem Vorsitzenden der Geschäftsführung einzureichen.

2.8 Vertretungsregeln

Die / der Vorsitzende der Geschäftsführung legt in Abstimmung mit der Gesellschafterin die Regeln fest, nach denen sich Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung vertreten.

§ 3

Vorsitzende / Vorsitzender der Geschäftsführung

3.1 Ernennung und Abberufung

Der Aufsichtsrat kann eine / einen Geschäftsführerin / Geschäftsführer zur / zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen und die / den Vorsitzende / Vorsitzenden der Geschäftsführung auch wieder abberufen.

3.2 Koordination der Geschäftsführung

3.2.1 Der / dem Vorsitzenden der Geschäftsführung obliegt die Federführung in der Zusammenarbeit mit der Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat. Berichte und Anträge von Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern an den Aufsichtsrat und/oder die Gesellschafterin sind der / dem Vorsitzenden der Geschäftsführung zur Weiterleitung vorzulegen. Die Berichte und Anträge sowie alle sonstigen Vorlagen für den Aufsichtsrat sind in aller Regel unter Einhaltung der satzungsgemäßen Ladungsfrist und Formalien vorzulegen, soweit nicht eine satzungsgemäße Ausnahme die Einhaltung der Form und/oder Frist entbehrlich macht.

3.2.2 Der / dem Vorsitzenden der Geschäftsführung obliegt die Koordination der Geschäftsbereiche. Sie / er hat auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung auf die durch die Beschlüsse der Geschäftsführung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterin festgelegten Ziele hinzuwirken. Von den Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern kann sie / er jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft oder ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften verlangen, die im Geschäftsbereich des um Auskunft angegangenen Geschäftsführerin / Geschäftsführers liegen. Die / der um Auskunft angegangene Geschäftsführerin / Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass der / dem Vorsitzenden der Geschäftsführung auf Verlangen die maßgeblichen Papiere und Dokumente zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Repräsentation

Die / der Vorsitzende der Geschäftsführung repräsentiert die Gesellschaft und die Geschäftsführung nach außen, insbesondere gegenüber Verbänden, Behörden, Wirtschaftsorganisationen und Publikumsorganen. Sie / er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf eine / einen andere / anderen Geschäftsführerin / Geschäftsführer unter Berücksichtigung des jeweils von diesem vertretenen Geschäftsbereichs übertragen.

3.4 Vertretung der / des Vorsitzenden der Geschäftsführung

3.4.1 Die / der Vorsitzende der Geschäftsführung kann sich bei einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten durch einen von ihr / ihm hierzu bevollmächtigte / bevollmächtigten n Geschäftsführerin / Geschäftsführer vertreten lassen.

3.4.2 Ist die / der Vorsitzende der Geschäftsführung verhindert und hat sie / er keine / keinen Bevollmächtigte / Bevollmächtigten bestimmt, so nimmt das nach Lebensjahren älteste Mitglied der Geschäftsführung die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr. Das gilt nicht für das Recht der / des Vorsitzenden der Geschäftsführung gemäß §§ 2.6, 4.1, 5.5.2.

Eine Verhinderung im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn eine Handlung unaufschiebbar ist und die / der Vorsitzende der Geschäftsführung nicht rechtzeitig erreichbar ist. Unaufschiebbar in diesem Sinne sind alle Handlungen, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich sind.

Eine hiernach zulässige Vertretung darf nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung der drohenden Nachteile erforderlich ist. Die / der Vorsitzende der Geschäftsführung ist über die Handlung unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Entscheidung der Gesamtgeschäftsführung

4.1 Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

Die Gesamtgeschäftsführung, bestehend aus sämtlichen Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern, entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung oder Tragweite für die Gesellschaft sind, sowie in allen sonstigen Angelegenheiten, in denen nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch die Gesamtgeschäftsführung vorgesehen ist. Hierzu gehören insbesondere:

- (a) Angelegenheiten, die der Zustimmung der Gesellschafterin oder des Aufsichtsrats bedürfen;
- (b) grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik und der Organisation, sowie der Unternehmensplanung der Gesellschaft;
- (c) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft sowie deren Vorlage an den Aufsichtsrat;
- (d) die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts von Gender Mainstreaming;
- (e) Entscheidungen innerhalb eines Geschäftsbereichs mit relevanten Auswirkungen auf die verabschiedete Wirtschafts- und Unternehmensplanung.

4.2 Durchführung von Entscheidungen

Die Durchführung der Beschlüsse der Gesamtgeschäftsführung obliegt der / dem jeweils für den betroffenen Geschäftsbereich zuständigen Geschäftsführerin / Geschäftsführer, sofern die / der Vorsitzende der Geschäftsführung diese Aufgabe nicht einer / einem anderen Geschäftsführerin / Geschäftsführer überträgt. Die Durchführung und Umsetzung wird von der/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung überwacht.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse

5.1 Sitzungen der Gesamtgeschäftsführung

Sitzungen der Gesamtgeschäftsführung sollen in regelmäßigen Abständen, in der Regel wöchentlich, mindestens jedoch monatlich, stattfinden. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Darüber hinaus kann jede / jeder Geschäftsführerin / Geschäftsführer jederzeit die sofortige Einberufung einer Geschäftsführerinnen- / Geschäftsführer-Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen.

5.2 Einberufung und Leitung

5.2.1 Ist eine / ein Vorsitzender / Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, werden Geschäftsführerinnen- / Geschäftsführer-Sitzung durch die / den Vorsitzende/n der Geschäftsführung, ansonsten durch das nach Lebensjahren älteste Mitglied der Geschäftsführung, vorbereitet, einberufen und geleitet.

5.2.2 Die Einberufung kann schriftlich, in Textform (E-Mail etc.), fernmündlich oder mündlich erfolgen. Mit der Einberufung, die in einer den Umständen nach angemessenen Frist, regelmäßig nicht später als drei Tage vor der Sitzung, erfolgen soll, ist die Tagesordnung mitzuteilen. Soweit sachdienlich, sollen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Unterlagen ausgearbeitet werden, die mit der Einberufung zur Geschäftsführerinnen- / Geschäftsführer-Sitzung versandt werden. Außerdem kann jede / jeder Geschäftsführerin / Geschäftsführer verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

5.2.3 Ist eine Tagesordnung oder ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn alle Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer anwesend sind und keine kein Geschäftsführerin / Geschäftsführer widerspricht.

5.3 Form der Beschlussfassung

5.3.1 Die Sitzungen der Gesamtgeschäftsführung finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Es ist jedoch auch zulässig, dass Sitzungen der Gesamtgeschäftsführung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder, dass einzelne Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer telefonisch oder im Wege der Videoübertragung zu-

geschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz bzw. Telefon- oder Videoübertragung erfolgt.

- 5.3.2 Abwesende Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer können ihre Stimmen schriftlich, in Textform (E-Mail etc.) oder fernmündlich abgeben. Die abwesenden Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über die Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich einer / eines abwesenden Geschäftsführerin / Geschäftsführers soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden.
- 5.3.3 Auf Anordnung der / des Vorsitzenden der Geschäftsführung können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte, in Textform (E-Mail etc.) übermittelte, mündliche oder fernmündliche Stimmabgaben gefasst werden. Fernmündliche Stimmabgaben sind unverzüglich in ihrem Wortlaut schriftlich niederzulegen.

5.4 Beschlussfähigkeit

Die Gesamtgeschäftsführung ist beschlussfähig, wenn alle Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, zu denen die / der Vorsitzende der Geschäftsführung gehören muss, in der Sitzung anwesend ist bzw. – bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen – an der Beschlussfassung teilnimmt.

5.5 Beschlussmehrheit

- 5.5.1 Die Gesamtgeschäftsführung beschließt, soweit durch Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes angeordnet ist, in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder.
- 5.5.2 Die / der Vorsitzende der Geschäftsführung hat das Recht, Beschlüsse der Gesamtgeschäftsführung, die gegen oder ohne ihre / seine Stimme gefasst wurden, innerhalb von drei Tagen der Gesellschafterin zur Entscheidung vorzulegen. Die betreffende Maßnahme hat in diesem Fall bis zu einer Entscheidung der Gesellschafterin zu unterbleiben. Dies gilt nicht, soweit Maßnahmen aus dem Geschäftsbereich der / des Arbeitsdirektorin / Arbeitsdirektors betroffen sind, die im Zusam-

menhang mit den mitbestimmungsrechtlichen Aufgaben der / des Arbeitsdirektorin / Arbeitsdirektors stehen.

5.6 Protokoll

Über die Sitzung der Gesamtgeschäftsführung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift ist von der / dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern in Abschrift zu übermitteln. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn keine / kein Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer bis zur nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs ist der Gegenstand des Widerspruchs auf der nächsten, dem Widerspruch folgenden Sitzung zu behandeln. Für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gilt dieser § 5.6 sinngemäß.

§ 6

Unternehmensplanung; Berichterstattung; Zielvereinbarung

- 6.1 Die Verpflichtung zur Unternehmensplanung und zur Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung obliegt der Gesamtgeschäftsführung. Ist eine / ein Vorsitzende / Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, obliegt ihr / ihm die Federführung. Adressaten für die Berichte sind der Oberbürgermeister, der Aufsichtsratsvorsitzende und die Betreuungsreferate. Diese sind mit Berichtsexemplaren in schriftlicher oder elektronischer Form zu versorgen.
- 6.2 Die Gesamtgeschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafterin bzw. die von dieser bestimmten Stellen umfassend über alle für die Gesellschaft und ihre einzelnen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften relevanten Fragen der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der wirtschaftlichen Lage und der Rentabilität wie folgt zu informieren, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit oder besonderen Gewichtigkeit eine sofortige Unterrichtung erforderlich ist:

Art des Berichts	Aufzustellen bis	Berichtszeitraum	Vorzulegen an
Quartalsbericht (Finanz-, Leistungs- und Personaldaten)	Jeweils zum Ende des Folgemonats auf ein Quartal (31.1., 30.04., 31.07., 31.10.)	Kalender- vierteljahr	– Aufsichtsrat (Aufsichtsrats- vorsitzender), – Gesellschafterin
Monatsbericht (wichtige Finanz- und Leistungsdaten)	Jeweils zum Ende des dem Berichtsmonat folgenden Monats	Kalender- monat	– Aufsichtsrat (Aufsichtsrats- vorsitzender) – Gesellschafterin

Bei der Berichterstattung hat die Gesamtgeschäftsführung auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von der Unternehmensplanung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen und im Bedarfsfall Maßnahmen zur Gegensteuerung aufzuzeigen.

Inhalt und Umfang der Berichterstattung können von der Gesellschafterin vorgegeben werden. Die Berichte müssen als Mindestanforderung alle relevanten Leistungsdaten, die Gewinn- und Verlustrechnung, einen Bericht zum Stand und der Entwicklung der Vollkräfte, relevante Kennzahlen (inkl. Bilanz), Angaben zur Liquidität, den Status der Sanierungsmaßnahmen und den Bau-/Investitionsmaßnahmen sowie entsprechende Erläuterungen zu den Berichten und auffälligen Positionen enthalten.

Die Gesamtgeschäftsführung hat insbesondere über die Risiken, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Unternehmensplanung erwachsen, sowie über die Ergebnisse der einzurichtenden internen Kontrollsysteme, die insbesondere sicherstellen sollen, dass keine Vermögensgegenstände unbefugt benutzt werden und die finanziellen Informationen verlässlich sind, zu informieren. Die Berichte sind grundsätzlich schriftlich vorzulegen, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit mündliche Berichterstattung geboten ist.

6.3 Die Gesamtgeschäftsführung hat innerhalb folgender Fristen folgende Unterlagen zur Unternehmensplanung aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Information sowie der Gesellschafterin bzw. den von dieser bestimmten Stellen zur Information und Zustimmung vorzulegen:

Planunterlage	Aufzustellen bis	Bezugszeitraum	Vorzulegen an:
Unternehmensplan (§ 7 Abs. 1 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages)	Ende Oktober eines Kalenderjahres	01.01.-31.12. des Folgejahres	– Aufsichtsrat (Aufsichtsratsvorsitzender; vorberatend) – Gesellschafterin
Finanzplanung (§ 7 Abs. 1 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages)	Ende Oktober eines Kalenderjahres	5jährig, jährlich aktualisieren	– Aufsichtsrat (Aufsichtsratsvorsitzender; vorberatend) – Gesellschafterin

Die Gesellschafterin kann dabei Weisungen zur Aufstellung, insbesondere zum Inhalt der Unternehmensplanung erteilen. Der Unternehmensplan für das nachfolgende Geschäftsjahr muss mindestens folgende Einzelpläne enthalten:

- (a) Erfolgsplan
- (b) Finanzplan inkl. Kapitalflussrechnung und Planbilanz
- (c) Investitionsplan
- (d) Stellenplan

Die Einzelpläne sind dabei aufeinander so abzustimmen, dass der Unternehmensplan eine integrierte Planung darstellt.

Aus dem Unternehmensplan und seinen Einzelplänen müssen die Gegenstände der einzelnen Planvorhaben sowie die für die Realisierung und Kontrolle relevanten Daten ersichtlich sein. Bei Investitionen, deren Durchführung über das folgende Geschäftsjahr hinausgeht, hat sich die Planung bis zur Fertigstellung des Vorhabens zu erstrecken.

- 6.4 Die Gesellschafterin kann von jeder / jedem Geschäftsführerin / Geschäftsführer jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer haben dafür zu sorgen, dass der Gesellschafterin auf Verlangen die maßgeblichen Informationen und Dokumente zur Verfügung gestellt werden.
- 6.5 Der Aufsichtsrat vereinbart die innerhalb festzulegender Zeiträume zu erreichenden Ziele mit der Gesamtgeschäftsführung und stellt die Zielerreichung jeweils nach Ablauf dieses Zeitraums fest.
- 6.6 Rechnungswesen, Controlling-System und Berichtswesen sind so zu gestalten, dass die Informationsanforderungen des neuen Steuerungsmodells, wie sie im Hoheitsbereich formuliert sind, erfüllt werden und sie kompatibel zum Leistungscontrolling im Betreuungsreferat sind.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- 7.1 Die Geschäftsführung bedarf zu im Gesellschaftsvertrag genannten oder aufgrund Gesellschafterbeschlusses festgelegten und der Geschäftsführung bekannt gemachten Geschäften der Zustimmung der Gesellschafterin.
- 7.2 Die Gesellschafterin ist jederzeit befugt, durch Beschluss den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken.
- 7.3 Die in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Geschäfte bedürfen dann nicht der gesonderten Zustimmung der Gesellschafterin, wenn ihnen bereits ausdrücklich im Einzelfall mit der Verabschiedung des Unternehmensplanes durch Gesellschafterbeschluss zugestimmt worden ist.

§ 8 **Wirksamkeit, Inkrafttreten**

- 8.1 Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Mit Inkrafttreten setzt die Geschäftsordnung alle früheren Geschäftsordnungen der Geschäftsführung außer Kraft.
- 8.2 Der Erlass, die Aufhebung und die Änderung der Geschäftsordnung erfolgen ausschließlich durch Beschluss der Gesellschafterin.
- 8.3 Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung hiervon unberührt.

Anlage:

Geschäftsverteilungsplan (vom 07.12.2017/24.01.2018)